

II- 9159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/14-14/93

1010 Wien, den **19. März 1993**
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe --

Durchwahl

4121 /AB

1993 -03- 22

zu 4214 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Anschöber, Freunde und
Freundinnen betreffend Notstandshilfe für
FB-Scheibner "Sozialschmarotzertum" für
einen Parteiwahlkampf?
Nr. 4214/J

Frage 1 bis 7:

1. Ist es richtig, daß Herbert Scheibner vom Dezember 1989 bis Oktober 1990 Arbeitslose und anschließend Notstandshilfe bezog?
2. Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welcher konkreten Begründung bezog Scheibner jeweils Arbeitslose bzw. Notstandshilfe?
3. Wie hoch war das Entgelt Scheibners aus diesen beiden Titeln jeweils pro Monat?
4. Hat Scheibner seine damalige gleichzeitige finanzielle Entschädigung als FP-Bezirksrat dem Arbeitsamt gemeldet?
5. Wurde Scheibner von seiner damaligen Chefin Heide Schmidt in seiner Funktion als Büroleiter freigesetzt, kam es zu einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses oder zu einer Kündigung seitens Scheibners?

- 2 -

6. Erhielt der FP-Wahlkämpfer Scheibner während seiner sogenannten Arbeitslosigkeit seitens des Arbeitsamtes Arbeitsangebote vermittelt? War Herbert Scheibner ein sogenannter Schwervermittelbarer?

7. Wenn ja, welche? Mit welcher Begründung wurden sie abgelehnt?

Gemeinsame Antwort

Zu diesen Fragen muß ich anmerken, daß ihre Beantwortung in wesentlichen Punkten einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen darstellen würde, weshalb ich in diesem Zusammenhang nur auf die sich aus Datenschutz gem. § 1 Abs.1 des Datenschutzgesetzes ergebenden Rechte verweisen muß.

Ich kann jedoch generell feststellen, daß die Kontaktnahme von Herrn Scheibner mit der Arbeitsmarktverwaltung sowie alle im Anschluß daran getroffenen Veranlassungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten.

Frage 8:

Wie beurteilt der Sozialminister grundsätzlich die aufgezeigte Praxis, daß ein Politiker sich während seiner Wahlkampfzeit mittels Arbeitsloser und Notstandshilfe finanzieren läßt?

Antwort:

Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes legen eindeutig fest, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch gegeben ist. Bei Erfüllung der geforderten Bedingungen steht es nicht im Ermessen der Behörde, ob die Zahlungen zu tätigen sind oder nicht. Von einer Wahlkampffinanzierung kann alleine schon aus dem Umstand der Höhe der zuerkannten Leistung nicht gesprochen werden.

Der Bundesminister:

